

Urheberrecht & Zweitverwertungsrecht



Österreichisches
UrhG

Regelt den Schutz eigener Werke sowie die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten Voraussetzungen wie dem wissenschaftlichen Zitatrecht.

Ein Werk ist eine „eigentümliche geistige Schöpfung“, also ein individuelles gedankliches Produkt, das in eine Form gebracht wurde und für die Außenwelt wahrnehmbar ist. Ideen allein sind daher nicht urheberrechtlich geschützt.



„Werk“ im
UrhG



Freie Werk-
nutzungen

Ein Werk darf z.B. verwendet werden für

- Zwecke des Unterrichts und der Lehre (§ 42 (6) UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (z.B. für E-Learning-Plattformen wie Moodle; § 42g UrhG)
- Wissenschaftliche Zitate („Belegfunktion“, § 42f UrhG)

- Creative-Commons-Lizenzen können vom Urheber/der Urheberin vergeben werden
- Regeln die Weiternutzung eines Werkes durch Dritte
- Sind rechtlich verbindliche Lizenzverträge
- Fördern eine Verbreitung von Werken im Sinne des Open Access



CC - Lizenzen



Zweitver-
öffentlichung

Artikel in einer mindestens 2x jährlich erscheinenden Sammlung (d.h. Zeitschrift)
In der accepted version (Postprint) ohne Verlagslayout
Nach Ablauf von 12 Monaten ab Erscheinen
Nicht-kommerziell (eigene Website, Repositorium o.ä.)
Quelle: UrhG §36 und §37

Fotografien gelten immer als Werke und sind daher urheberrechtlich geschützt
Verwendung im Rahmen des Zitatrechts zur Erläuterung des Inhalts („Belegfunktion“) erlaubt nur in einem wissenschaftlichen Werk oder Vortrag



Bildrecht &
Bildzitat

Kontakt

Karin Lackner (DW 1435)

ub.publikationsservices@uni-graz.at

<http://ub.uni-graz.at/publikationsservices>